

AZ: 3345/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Beschwerdegegnerin 1 und damit in Verbindung stehende Mehrkosten aus der Belieferung des Beschwerdeführers bei der Beschwerdegegnerin 2 (Grundversorger).

Der Beschwerdeführer schloss mit Wirkung zum 01.03.2021 einen Stromlieferungsvertrag mit zunächst zwölfmonatiger Mindestlaufzeit mit der Beschwerdegegnerin 1. Mit Schreiben vom 04.03.2021 setzte die Beschwerdegegnerin 1 die monatlich zu zahlenden Abschläge unter Berücksichtigung des zuvor vom Beschwerdeführer angegebenen voraussichtlichen Jahresverbrauchs von 1.500 kWh auf einen Betrag von 42,00 EUR, beginnend zum 01.04.2021 fest. Für die Zahlung hatte der Beschwerdeführer zunächst ein Lastschriftmandat erteilt, widerrief dieses jedoch mit E-Mail vom 10.03.2021 und kündigte eine Zahlung per Dauerauftrag an. Mit E-Mail vom 04.04.2021 erinnerte die Beschwerdegegnerin 1 den Beschwerdeführer an die Zahlung des zum 01.04.2021 fälligen Abschlags und forderte diesen zur Zahlung binnen drei Werktagen auf. Am 07.04.2021 veranlasste der Beschwerdeführer die Zahlung des ersten Abschlags über seine Bank. Mit E-Mail vom 15.04.2021 teilte die Beschwerdegegnerin 1 dem Beschwerdeführer mit, dass sie den Vertrag wegen offener Forderungen zum 26.04.2021 beendet habe. Mit Schreiben vom 25.04.2021 informierte die Beschwerdegegnerin 2 den Beschwerdeführer über die Belieferung im Rahmen der Ersatz-/Grundversorgung ab dem 27.04.2021. Der Beschwerdeführer widersprach der Vertragsbeendigung gegenüber der Beschwerdegegnerin 1 mit Hinweis auf den am 07.04.2021 bezahlten Abschlag. Am 03.05.2021 zahlte der Beschwerdeführer einen weiteren Abschlag von 42,00 EUR zuzüglich einer von der Beschwerdegegnerin 1 geforderten Rücklastschriftgebühr in Höhe von 9,62 EUR. Im Juni 2021 mahnte die Beschwerdegegnerin 1 eine weitere Abschlagsforderung an, die der Beschwerdeführer nicht mehr bezahlte. Im Ergebnis wird der Beschwerdeführer seit dem 27.04.2021 von der Beschwerdegegnerin 2 beliefert. Eine Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin 1 liegt nach Angabe des Beschwerdeführers noch nicht vor.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe unmittelbar nach Vertragsbeginn den Kundenservice der Beschwerdegegnerin 1 telefonisch wegen einer Verschiebung der Fälligkeiten der Abschläge kontaktiert. Die Beschwerdegegnerin 1 habe ihm dabei zu einem Widerruf der zuvor erteilten Lastschriftermächtigung geraten und eine Klärung in Aussicht gestellt. Trotz des Widerrufs der Lastschriftermächtigung habe die Beschwerdegegnerin 1 Anfang April 2021 einen Lastschrifteinzug versucht. Er habe daraufhin erneut mit dem Kundenservice Kontakt aufgenommen und wie in der E-Mail vom 04.04.2021 eingefordert, die fällige Abschlagszahlung überwiesen. Die Kündigung der Beschwerdegegnerin 1 sei unwirksam.

Der Beschwerdeführer fordert eine rückwirkende Wiederaufnahme der Belieferung durch die Beschwerdegegnerin 1, hilfsweise Schadensersatz für die ihm entstandenen bzw. noch entstehenden Mehrkosten aus der Belieferung bei der Beschwerdegegnerin 2.

Die Beschwerdegegnerin 1 lehnt eine Wiederaufnahme der Belieferung ab.

Sie habe dem Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt eine Verschiebung der Fälligkeiten in Aussicht gestellt. Der Beschwerdeführer sei seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen. Daher habe sie den Vertrag außerordentlich gekündigt.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, dass ihr der Netzbetreiber die Lieferstelle zur Belieferung im Rahmen der Ersatz-/Grundversorgung zugewiesen habe. Der Beschwerdeführer sei grundsätzlich zum Ausgleich der damit in Verbindung stehenden Stromkosten verpflichtet.

Der Netzbetreiber trägt vor, dass die Beschwerdegegnerin 1 die Lieferstelle am 14.04.2021 mit Wirkung zum 26.04.2021 zur Belieferung abgemeldet habe. Da keine andere Anmeldung vorgelegen habe, sei die Lieferstelle der Beschwerdegegnerin 2 zugeordnet worden.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die von der Beschwerdegegnerin 1 mit E-Mail vom 15.04.2021 mitgeteilte Kündigung ist unwirksam. Die Voraussetzungen für den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung waren zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt. Nach § 22 Abs. 3 der in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) hätte der Beschwerdeführer mit einer Zahlungsverpflichtung von mindestens 50,00 EUR in Verzug sein müssen und die Kündigung zwei Wochen vor dem Ausspruch angedroht werden müssen. Es kann dahinstehen, ob der Kundenservice der Beschwerdegegnerin 1 dem Beschwerdeführer telefonisch eine Verschiebung der Fälligkeiten für die monatlichen Abschläge in Aussicht gestellt hatte oder nicht. Selbst wenn man zugunsten der Beschwerdegegnerin 1 unterstellt, dass dies nicht erfolgt ist, war der Beschwerdeführer am 15.04.2021 weder mit einer Zahlung von mehr als 50,00 EUR in Verzug, noch hatte die Beschwerdegegnerin die außerordentliche Kündigung zuvor mit einer Frist von zwei Wochen angedroht. Der Mahnung vom 04.04.2021 ist lediglich eine Zahlungsfrist bis zum 07.04.2021 für den eigentlich zum 01.04.2021 fälligen Abschlag zu entnehmen. Diese Zahlungsfrist hat der Beschwerdeführer ausweislich des im Schlichtungsverfahren vorgelegten Kontoauszugs eingehalten. Die Beschwerdegegnerin 1 hat sich zudem selbst widersprüchlich verhalten und vom Beschwerdeführer noch im Mai 2021 sowie im Juni 2021 Abschläge eingefordert.

Ungeachtet dessen ist eine rückwirkende Wiederaufnahme der Belieferung durch die Beschwerdegegnerin 1 nicht zu erwarten. Die Beschwerdegegnerin 1 sollte daher im Rahmen der noch zu erstellenden Schlussrechnung einen entsprechenden Mehrkostenausgleich vornehmen. Dieser kann auf einen Zeitraum von sechs Monaten beschränkt werden, da der Beschwerdeführer spätestens nach den beiden Stellungnahmen der Beschwerdegegnerin 1 im Schlichtungsverfahren im Juli 2021 davon ausgehen konnte, dass diese kein Interesse an der Wiederaufnahme des Belieferungsverhältnisses

hatte. Nach § 254 Bürgerliches Gesetzbuch hat der Geschädigte eine Schadensminderungspflicht. Es hätte dem Beschwerdeführer freigestanden, entweder mit der Beschwerdegegnerin 2 einen günstigeren Sonderkundertarif zu vereinbaren oder sich einen ganz anderen Lieferanten zu suchen. Unter Berücksichtigung der Konditionen aus dem Vertrag zwischen der Beschwerdegegnerin 1 und dem Beschwerdeführer (Grundpreis 36,02 EUR/Jahr, Arbeitspreis 27,24 Cent/kWh, 25% Neukundenbonus) sowie der Konditionen der Beschwerdegegnerin 2 (Grundpreis 8,20 EUR/Monat, Arbeitspreis 33,25 Cent/kWh) ergibt sich in sechs Monaten bei einem unterstellten Verbrauch von ca. 750 kWh eine ungefähre Preisdifferenz von 130,00 EUR.

Die vom Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin 1 gezahlten Rücklastschriftkosten in Höhe von 9,62 EUR sollte die Beschwerdegegnerin 1 im Rahmen der Schlussrechnung ebenfalls gutschreiben, da der Beschwerdeführer das ursprünglich erteilte Lastschriftmandat frühzeitig widerrufen hatte und der Widerruf von der Beschwerdegegnerin 1 hätte beachtet werden müssen.

Gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 ist der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang grundsätzlich zur vollständigen Bezahlung des seit dem 27.04.2021 von ihm verbrauchten Stroms verpflichtet, da die Beschwerdegegnerin 2 nach der Abmeldung der Beschwerdegegnerin 1 im Ergebnis nur ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der durchgehenden Versorgung der Lieferstelle im Rahmen der Ersatz-/Grundversorgung nachgekommen ist.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Im Rahmen der noch zu erstellenden Schlussrechnung für den Belieferungszeitraum vom 01.03.2021 bis zum 26.04.2021 schreibt die Beschwerdegegnerin 1 dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 140,00 EUR gut. Ein sich aus der Abrechnung eventuell ergebendes Guthaben ist binnen 14 Tagen nach Erstellung der Rechnung auf ein vom Beschwerdeführer noch anzugebendes Konto auszuführen.
2. Im Gegenzug akzeptiert der Beschwerdeführer die Vertragsbeendigung durch die Beschwerdegegnerin 1 und verzichtet auf die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadensersatzforderungen.
3. Die Beschwerdegegnerin 2 verzichtet ihrerseits auf die Geltendmachung von eventuell in diesem Zusammenhang bislang angefallenen Mahn- und Inkassokosten.
4. Sofern der Beschwerdeführer zum 30.11.2021 einen von ihm abgelesenen Zählerstand übermittelt, erstellt die Beschwerdegegnerin eine Zwischenrechnung für den Belieferungszeitraum vom 27.04.2021 bis zum 30.11.2021. Für die sich daraus ergebende Nachforderung prüft die Beschwerdegegnerin 2 auf Antrag des Beschwerdeführers wohlwollend die Möglichkeit einer zins- und kostenfreien Ratenzahlung.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen.

Berlin, den 9. November 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann